



Kronen Zeitung
KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
Muthgasse 2
1190 Wien

QJFJFIF-01-0077-0001/2024

Seite 1/3

Wien, 17. Juli 2025

Betreff: Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Tageszeitung „Kronen Zeitung“ gemäß zweitem und drittem Abschnitt des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) im Jahr 2025 für den Beobachtungszeitraum 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Ansuchen um „Journalismus-Förderung“ und „Inhaltsvielfalts-Förderung“ für die Tageszeitung „Kronen Zeitung“ wird auf Grundlage des zweiten und dritten Abschnitts des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes (QJF-G) sowie den „Richtlinien für die Förderung des qualitativollen Journalismus in Medien des Print- und Online-Bereichs (QJF-RL)“ nach Einholung einer Empfehlung des gemäß § 19 QJF-G eingerichteten Fachbeirats im Jahr 2025 für den Beobachtungszeitraum 2024 entsprochen.

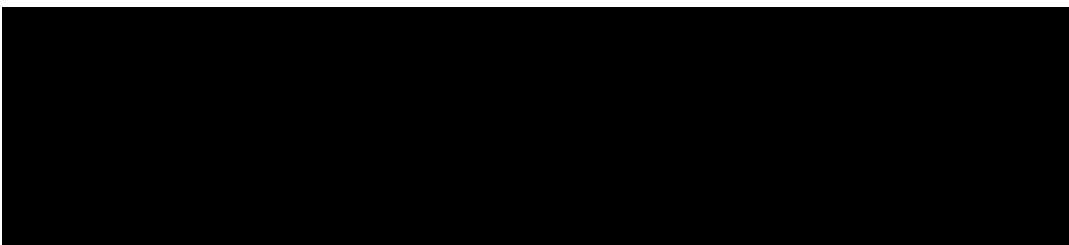
Es wird Ihnen im Jahr 2025 für den **Beobachtungszeitraum 2024** ein **Förderbetrag in Gesamthöhe von 1.856.263,63 Euro** ausgezahlt.

Dieser Förderbetrag wurde unter Anwendung der gesetzlichen Vorgaben errechnet. Übersteigt dabei die aufgrund der zulässigen Förderansuchen errechnete Gesamtsumme an Förderungen die budgetmäßige Dotierung, so ist eine proportionale Kürzung der errechneten Beträge vorzunehmen (§ 3 Abs. 2 QJF-G).

Der Förderbetrag setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

Journalismus-Förderung (Abschnitt 2 QJF-G)	
Grundbetrag gemäß § 6 Abs. 3 QJF-G (inkl. Auslandskorrespondent:innen)	1.147.358,01 Euro
Zusatzförderungen gemäß § 6 Abs. 4 und 5 QJF-G	
Redaktionsstatut gemäß § 5 MedienG	114.735,80 Euro
Fehlermanagementsystem	114.735,80 Euro
Qualitätssicherungssystem	0,00 Euro
Frauenförderpläne	114.735,80 Euro
Inhaltsvielfalts-Förderung (Abschnitt 3 QJF-G)	
Regionale Berichterstattung (§ 7 QJF-G)	243.132,15 Euro
Internationale und EU-Berichterstattung (§ 8 QJF-G)	121.566,07 Euro
Gesamtbetrag (Abschnitt 2 und 3 QJF-G)	1.856.263,63 Euro

Die **Auszahlung** von nach dem zweiten und dritten Abschnitt gewährten Förderungen für den Beobachtungszeitraum des Jahres 2024 erfolgt gemäß § 21 Abs. 2 QJF-G grundsätzlich in **zwei gleich hohen Teilbeträgen**. Der erste Teilbetrag für die Journalismus-Förderung inklusive Zusatzförderungen in der Höhe von **745.782,70 Euro** und für die Inhaltsvielfalts-Förderung in Höhe von **182.349,10 Euro** wird in den kommenden Wochen ausbezahlt, der zweite Teilbetrag jeweils im November 2025.



Da somit die Fördervoraussetzungen des **§ 6 Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 Z 2 QJF-G** iVm **Punkt 7 Abs. 4 der Richtlinien** nicht erfüllt wurden, war das Ansuchen um zusätzliche Fördermittel abzulehnen.

Auf die in Punkt 15.8 QJF-RL festgelegten Bestimmungen zur **Rückforderung** einer Förderung (z.B. im Fall der Einstellung des Mediums oder der Einstellung der Geschäftstätigkeit bzw. Auflösung eines Förderwerbers) sowie die diesbezüglichen Informationspflichten wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

